

Immer wieder wurde beim LVM BW angefragt,
wie es sich mit Rundfunkgebühren auf dem Boot verhält.

Die GEZ hat hierfür eindeutige Richtlinien:

Rundfunkgeräte in der Zweitwohnung, Ferienwohnung, im Wochenendhaus, im Wohnmobil, Wohnwagen oder Boot

Rundfunkgeräte (Radio/Fernsehgerät) in **Zweitwohnung, Ferienwohnung, im Wochenendhaus, im Wohnmobil, Wohnwagen** oder **Boot** sind neben den in der Hauptwohnung bereitgehaltenen Geräten anmelde- und gebührenpflichtig.

Dabei ist es unerheblich, ob z.B. die Zweitwohnung ständig oder nur vorübergehend benutzt wird. Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang Sie Ihr Radio oder Fernsehgerät tatsächlich nutzen, sondern nur darauf, dass Sie es nutzen können. Es spielt auch keine Rolle, auf welche Art der Empfang der Sendung zustande kommt (Antenne, Kabel, Satellit oder DVB-T), oder ob Leistungen öffentlich - rechtlicher oder privater Programmanbieter genutzt werden.

Tragbare Rundfunkgeräte, die als Zweitgeräte nur vorübergehend oder gelegentlich, z.B. auf Urlaubsreisen in eine angemietete Ferienwohnung, mitgenommen werden, müssen nicht angemeldet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Geräte am Hauptwohnsitz angemeldet sind. Verbleibt das Gerät in der Zweitwohnung, Ferienwohnung, im Wochenendhaus, im Wohnmobil, Wohnwagen oder Boot, müssen dafür Gebühren entrichtet werden.

Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt für ein Radio **€5,52**, für ein Fernsehgerät **€17,03**, Radio und| Fernsehgerät **€17,03**.

!! Wer nach dem Abmelden weiterhin Rundfunkgeräte zum Empfang bereithält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von 1000 Euro geahndet wird. !!